

112. Kann nach der früheren preussischen Gesetzgebung die Nichtigkeitsbeschwerde darauf gestützt werden, daß das angewendete Strafgesetz nach Erlassung des Appellationsurtheils aufgehoben ist? Preuß. Gesetz vom 3. Mai 1852 Artt. 106, 107 Nr. 1 (G.S. S. 209).¹

II. Straffenat. Ur. v. 25. Januar 1881 g. Sch. Rep. 3465/80.

I. Stadtgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Appellationsrichter hat ohne ersichtlichen Rechtsirrtum thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte Sch. zu Berlin im Juni 1877

¹ Vgl. R.St.P.D. §. 376.

als Gläubiger eines Gemeinschuldners (des Kaufmanns F.) nach erlangter Kenntnis von der Zahlungseinstellung desselben zu seiner Begünstigung und zum Nachteile der übrigen Gläubiger einen besonderen Vertrag eingegangen ist. Hiermit ist insbesondere die, auch nach den weiteren Entscheidungsgründen der Vorerkenntnisse als vorliegend angenommene Absicht des Angeklagten Sch., sich zu begünstigen und die übrigen Gläubiger des F. zu benachteiligen, festgestellt. Gegen den Angeklagten Sch. liegt daher der Thatbestand des Vergehens gegen §. 309 der preuß. Konkursordnung vor. Wichtig ist, daß die festgestellte That seit dem 1. Oktober 1879 mit dem Inkrafttreten der Reichskonkursordnung, welche eine jenem §. 309 entsprechende Strafbestimmung nicht aufgenommen hat, mit Strafe nicht mehr bedroht ist. Nach Artt. 106. 107 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 ist der Richter der Nichtigkeitsinstanz jedoch auf Prüfung der Frage beschränkt, ob das Appellationsurkenntnis ein Gesetz oder einen Rechtsgrundsatz verletzt oder unrichtig angewendet hat, und diese Frage muß verneint werden, weil das Appellationsurkenntnis am 18. September 1879, als der §. 309 der preuß. Konkursordnung noch in Geltung stand, ergangen ist und diese Strafbestimmung deshalb von dem Appellationsrichter in Anwendung gebracht werden mußte. Der Vorschrift in §. 2 Abs. 2 St.G.B.'s, wonach bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburteilung das mildeste Gesetz anzuwenden ist, Geltung zu schaffen, ist der Richter der Nichtigkeitsinstanz, welcher zunächst nicht zur Aburteilung der Handlung, sondern lediglich zu einer Nachprüfung der geschienen Gesetzesanwendung berufen ist, prozessualisch alsdann verhindert, wenn er findet, daß der Appellationsrichter das Gesetz richtig angewendet hat, und er dessen Erkenntnis daher nicht zu beseitigen vermag.“